

27. September 2020

**Netzbetreiberinfo:**

**Netzentgelte 2021**

**Netzzugangsbedingungen Strom**

**Liegenschaftsregelung ab 2021**

**Kostenprüfung Gas 4. Regulierungsperiode**

---

**Netzentgelte 2021**

Zum 15. Oktober 2020 sind die vorläufigen Netzentgelte Strom und Gas für das Jahr 2021 zu bilden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat hierzu mit Datum vom 15. September 2020 die Hinweise zur Bildung der Netzentgelte 2021 sowie die auszufüllenden Erhebungsbögen Strom und Gas publiziert. Gegenüber den Hinweisen für 2020 ergeben sich nur geringe Änderungen, nachfolgend sind die Besonderheiten für 2021 aufgeführt:

**Verbraucherpreisindex (VPI) 2019**

Die Erlösobergrenze (EOG) für das Jahr 2021 ist zum 01. Januar 2021 anzupassen (§ 4 Abs. 3 ARegV). Damit ist u. a. auch der VPI zu aktualisieren (§ 8 ARegV). Der für die EOG 2021 relevante VPI 2019 ist durch das Statistische Bundesamt mit 105,3 (2015=100) veröffentlicht. Dies entspricht einer Jahresinflation von 1,45 %. In nachstehender Abbildung ist der Verlauf des VPI der letzten Jahre dargestellt.

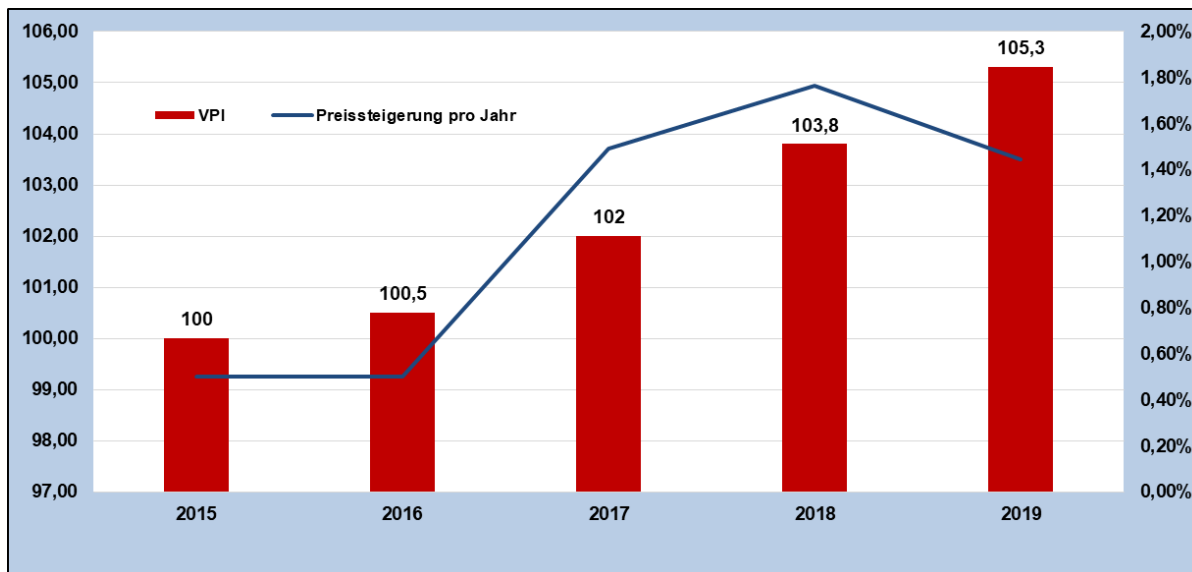


Abbildung 1 : Entwicklung Verbraucherpreisindex (VPI)

### Anpassung Personalzusatzkosten (nur volles Verfahren)

Im Zuge der Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile für Netzbetreiber im vollen Verfahren ist darauf zu achten, dass Personalzusatzkosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV nicht doppelt berücksichtigt werden. Die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossenen Beträge dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Beschlusskammer 8 weist zudem darauf hin, dass ab dem Basisjahr 2021 Personalzusatzkosten in den aktivierten Eigenleistungen identifiziert und Doppelansätze ggf. korrigiert werden.

### Strom

Bei der Kalkulation der Netzentgelte 2021 ist davon auszugehen, dass alle Messstellen mit konventionellen Zählern betrieben werden, der Abzug der digitalen Messtechnik erfolgt im Nachgang über das Regulierungskonto. Falls ein Abzug der digitalen Zähler einkalkuliert wird, ist die Erlösobergrenze ebenfalls zu vermindern, die Unterverprobung wird nicht als Verzicht durch die BNetzA behandelt.

### Verlustenergiekosten

Als Referenzpreis für Verlustenergie wurde für das Jahr 2021 ein Preis von 46,69 €/MWh ermittelt. Gegenüber dem Referenzpreis für die Anpassung der Erlösobergrenze 2020 (51,01 €/MWh) ergibt sich somit eine Absenkung um 8,5 %.

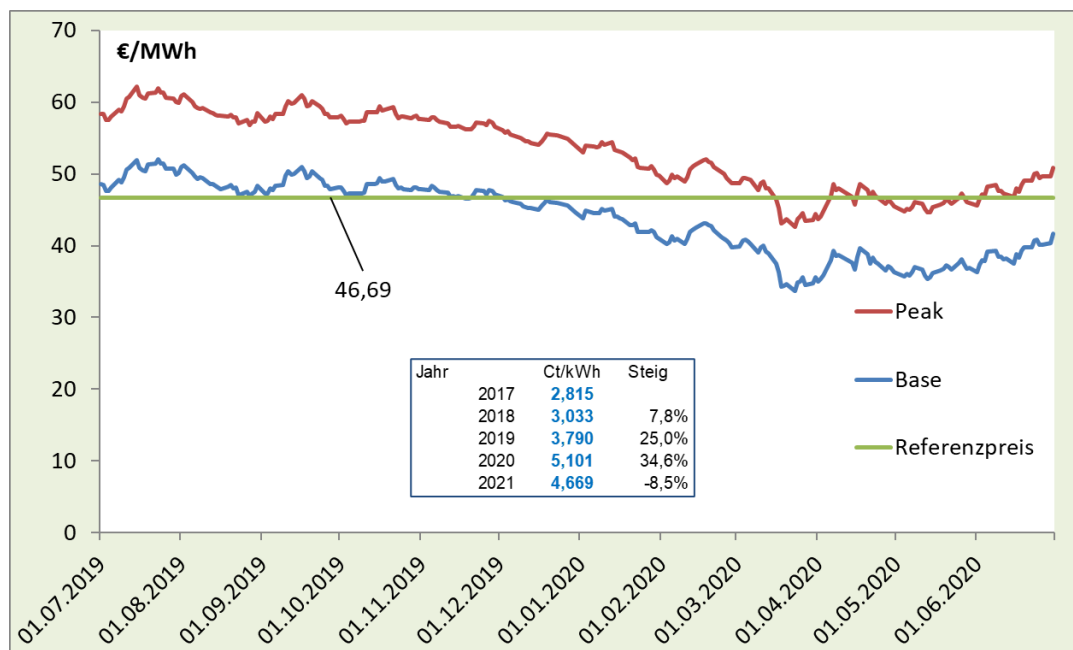


Abbildung 2 : Berechnung Referenzpreis 2021

Der Referenzpreis gilt für alle Stromnetzbetreiber. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der festgesetzten Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2016 ermittelt wurde, multipliziert mit dem **Referenzpreis 2021 in Höhe von 46,69 €/MWh.**

---

## Beschlusskammer 8

### **Gas**

Durch Zusammenlegung der Marktgebiete werden ab 01. Oktober 2021 einheitliche Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber angewendet. Für die ersten neun Monate 2021 sind die Preise bereits publiziert, das letzte Quartal wird bis 30. September 2020 veröffentlicht. Entsprechend dem OLG-Urteil (VI-5 Kart 7/19 [V]) können Sonderentgelte nach § 20 GasNEV nur zwischen zwei unterschiedlichen Rechtspersönlichkeiten abgeschlossen werden, also nicht innerhalb eines integrierten Energieversorgungsunternehmens. Die für 2020 postulierten Maßstäbe für ein Pooling wurden für 2021 erheblich zurückgenommen. Für den Bereich Messstellenbetrieb und Messung weist die BNetzA darauf hin, dass die Hauptkostenstellen nach § 12 GasNEV zu bilden sind. Die Landesregulierungsbehörden übernehmen in der Regel die Hinweise der BNetzA für die Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich.

---

## [Beschlusskammer 9](#)

### **Netzzugangsbedingungen Strom**

Die BNetzA hat am 10. Juni 2020 das Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom [BK6-20-160](#) zur Konsultation veröffentlicht. Änderungen ergeben sich für die Regelungen GPKE, WiM, MPES und MaBis. Ein elektronisches Preisblatt soll eingeführt, der verbindliche Netznutzungsvertrag geändert sowie ein neuer Netznutzungsvertrag für E-Mobility vorgegeben werden.

Zahlreiche Marktteilnehmer haben hierzu ihre Konsultationsbeiträge übermittelt. Speziell die angedachte Regelung zur Blindleistungsabrechnung direkt mit den Netznutzern wurde durch die Marktteilnehmer kritisiert.

---

### **Liegenschaftsregelung ab 2021**

Nach § 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) kann der Anschlussnehmer ab 01. Januar 2021 einen Messstellenbetreiber unter bestimmten Bedingungen auswählen. Die entsprechenden Laufzeiten bestehender Verträge sowie Fristen für betroffene Messstellenbetreiber gilt es einzuhalten.

---

### **Vorbereitung der Kostenprüfung für Gasnetzbetreiber (4. Regulierungsperiode)**

Aus aktuellen Informationen der Beschlusskammer 9 entnehmen wir, dass die Festlegung zur Erhebung von Kostendaten zur Kostenprüfung der 4. Regulierungsperiode im Februar 2021 erfolgen soll. Eine Konsultation wird spätestens Mitte November erwartet. Für Netzbetreiber im vollen Verfahren wird als Abgabetermin voraussichtlich der 30. Juni 2021 und für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren der 30. September 2021 festgelegt. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Darstellung der verwendeten Schlüssel (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anlagevermögen) gelegt werden. Auch der Abgleich Baukostenzuschüsse soll verstärkt thematisiert werden. Bei kombinierten Verpächter- und Dienstleisterbeziehungen müssen die Dienstleisterkosten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgegrenzt werden. Des Weiteren wird die Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres gerade in Folge der Corona-Pandemie eine große Rolle spielen. Die Datenabfrage der Jahre 2016 bis 2019 ist somit zu vermuten.

Welche Entscheidungen die Landesbehörden zur Konsultation der Kostenprüfung Gas treffen, bleibt weiterhin abzuwarten. Für Unternehmen im vollen Regulierungsverfahren sollen die Strukturparameter für den Effizienzvergleich Gas im Januar 2021 festgelegt und bis zum 30. April 2021 erhoben werden.

---

Wir empfehlen, die Hinweise zur Netzentgeltbildung für 2021 zu beachten. Über die weitere Entwicklung zur bevorstehenden Kostenprüfung für Gasnetzbetreiber werden wir Sie kurzfristig informieren. Aufgrund des sehr eng ausgelegten Zeitfensters zwischen Veröffentlichung der Erhebungsbögen und der Datenabgabe zur bevorstehenden Kostenprüfung empfehlen wir Ihnen, mit der Aufbereitung der Daten zur Kostenprüfung Gas für die Jahre 2016 bis 2019 schon jetzt zu beginnen. Wir werden uns im November hierzu melden.

---

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG